

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Lüdersdorf "Herrnburg Nord" - Bescheid des LFI zum Widerspruch der Gemeinde Lüdersdorf vom 10.01.2023 zur Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 13.06.2023	<i>Bearbeitung:</i> Gesa Kortas-Holzerland <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828-330-1400
<i>Beratungsfolge</i> Finanzausschuss der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung) Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> <i>Ö / N</i> Ö Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Lüdersdorf hat die Schlussabrechnung der Entwicklungsmaßnahme „Herrnburg – Nord“ durchgeführt. Ende Dezember 2022 ist vom Landesförderinstitut der abschließende Bescheid an die Gemeinde ergangen.

Gegen diesen Bescheid hat Lüdersdorf am 10.01.2023 Widerspruch eingelegt. Die Begründung dazu erfolgte am 18.01.2023. Gleichzeitig wurde über die LGE das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Referat Städtebauförderung am 23.01.2023 über den Sachverhalt informiert.

Das LFI ist nun in dem beiliegenden Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2023 von seiner Hauptforderung zurückgetreten und berechnet abschließend nur noch einen Vorteilsausgleich für nicht fristgerecht eingezahlte kommunale Eigenanteile und vorenthaltene Vorteilsausgleiche aus den Zwischenabrechnungen 1991-2014 in Höhe von 23.064,73 EUR.

Dieser Betrag wird mit dem bereits überwiesenen Betrag in Höhe von 318.776,69 EUR verrechnet und eine Erstattung des Differenzbetrages veranlasst.

Der Erstattungsbetrag beträgt gem. Seite 6 des Bescheides 295.711,96 EUR.

Da gegen diesen Bescheid kein Widerspruch mehr möglich ist, muss innerhalb eines Monats nach Zustellung, in diesem Fall bis spätestens 05. Juli 2023, beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden, wenn die Gemeinde die Zahlung des Vorteilsausgleiches anfechten will. Dazu gibt es mehrere Urteile, die durchaus im Sinne der Gemeinde ausgefallen sind, insbesondere mit Blick auf eine Verjährung der Forderungen.

Allerdings wurde danach in jedem der Fälle durch den Fördermittelgeber (derzeit das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V) nachträglich der entsprechende Fördermittelbescheid des Programmjahres genau um die strittige Summe, das wären hier in Höhe von 23.064,73 EUR, gekürzt und die Rückzahlung der ausgereichten Fördermittel gefordert.

Da alle Fördermittelbescheide nur vorläufig sind und jederzeit geändert werden können, sind keine Einsprüche möglich.

Die Gemeinde Lüdersdorf hat unter den vorgenannten Darlegungen darüber zu entscheiden, ob der vorliegende Widerspruchsbescheid des LFI akzeptiert wird oder ob weitere Rechtsmittel (Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin) eingeleitet werden sollen.

Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin erscheint wegen der zu erwartenden Gerichtskosten unwirtschaftlich, würde die Abrechnung der Entwicklungsmaßnahme verzögern und gemäß oben aufgeführter Praxis eine Reduzierung des Fördermittelbescheides um 23.064,73 EUR nach sich ziehen.

Sofern die Forderung des LFI durch die Gemeinde nicht mehr angefochten wird, ist die Schlussabrechnung der Entwicklungsmaßnahme Lüdersdorf „Herrnburg-Nord“ damit beendet.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt keine Anfechtung des Widerspruchsbescheides des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern vom 26.05.2023. Die Entwicklungsmaßnahme Lüdersdorf „Herrnburg-Nord“ ist damit beendet.

Finanzielle Auswirkungen

Rückfluss des Differenzbetrages in Höhe von 295.711, 96 EUR in die Deckungsquelle unter Produkt 51103.2332

Anlage/n

1	2023_05_26 Widerspruchsbescheid LFI_Abschluss Entwicklungsmaßnahme (öffentlich)
---	---

Per Postzustellungsurkunde

LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin



Recht/Grundsatz

IHRE NACHRICHT	17.01.2023
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	Schlussabrechnung
ANSPRECHPARTNER	Olaf Schmidt
TEL	0385 6363-1233
FAX	0385 6363-1212
MAIL	olaf.schmidt@lfi-mv.de
DATUM	26.05.2023

Städtebauliche Gesamtmaßnahme Lüdersdorf „Herrnburg Nord – Entwicklungsmaßnahme“

Verwendung von Städtebaufördermitteln

Zuwendungsempfängerin:	Gemeinde Lüdersdorf
Maßnahmebezeichnung:	„Herrnburg Nord - Entwicklungsmaßnahme“
Schlussabrechnung:	1991 - 2017
Sanierungsträger:	LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Schlussabrechnungsbescheid vom:	19.12.2022
Widerspruch vom:	10.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den von der Gemeinde Lüdersdorf (Widerspruchsführerin) erhobenen Widerspruch vom 10.01.2023 gegen den Schlussabrechnungsbescheid des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (LFI) vom 19.12.2022 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. **Nr. 5.2.5 und Nr. 5.2.7 des Schlussabrechnungsbescheides vom 19.12.2022 werden aufgehoben, soweit die Rückerforderung den Betrag von 23.064,73 EUR übersteigt.**
2. **Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.**
3. **Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Widerspruchsführerin.**
4. **Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei**

Begründung:

I.

Mit Schlussabrechnungsbescheid vom 19.12.2022 (im Folgenden: SAR-Bescheid) erhielt die Widerspruchsführerin das Ergebnis der Prüfung der von ihr vorgelegten Schlussabrechnung (im Folgenden: SAR) der Jahre 1991 bis 2017 für die im Betreff näher bezeichnete Gesamtmaßnahme. Der SAR-Bescheid enthält diverse Feststellungen, von denen für das Widerspruchsverfahren nur die folgenden relevant sind. Nr. 2 des SAR-Bescheides (Gegenstand der Prüfung) enthält die Feststellung, dass die vorgelegte SAR für die Gesamtmaßnahme als fortgeschriebene Gesamtdarstellung der sanierungsbedingten Einnahmen und Ausgaben geprüft wurde. Unter Nr. 5.2.5 wurde unter Berücksichtigung bewilligter und ausgezahlter Finanzhilfen in Höhe von 1.525.554,87 EUR und einem errechneten Förderhöchstbetrag in Höhe von 1.229.842,91 EUR sowie eines Vorteilsausgleichs in Höhe von 23.064,73 EUR ein Rückerstattungsbetrag in Höhe von 318.776,69 EUR ermittelt. Unter Nr. 5.2.3.1 wurden u. a. zu erwartende Einnahmen lt. SAR in Höhe von 1.523.205,19 EUR zzgl. eines Kontoübertrages in Höhe von 111.280,60 EUR und abzüglich eines Vorteilsausgleichs in Höhe von 29.374,68 EUR, mithin 1.605.111,11 EUR eingestellt.

Gegen den SAR-Bescheid erhob die Widerspruchsführerin unter dem 10.01.2023 Widerspruch, welchen Sie mit Schreiben vom 17.01.2023 begründeten. Danach richtet sich der Widerspruch im Wesentlichen gegen die Ausgangsfeststellung unter Nr. 2 des SAR-Bescheides, dass alle mit dem Sondervermögen dargelegten Einnahmen und Ausgaben als fortgeschriebene Gesamtdarstellung über den Zeitraum 1991 bis 2017 sanierungs- bzw. entwicklungsbedingt zu werten seien. Eine Abrechnung von Bundes- und Landesmitteln bis zum Zeitpunkt der letzten Bewilligung (1995) und eine Flächenbilanzierung bis zum Zeitpunkt der Kontoschließung (2017) korrespondierten nicht miteinander. Bei der Berechnung der Wertausgleiche zugunsten und zulasten der Gemeinde werde davon ausgegangen, dass bis zur Kontoschließung Bundes- und Landesmittel zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme geflossen seien. Das entspreche indes nicht den Tatsachen. Deutlich werde dies allein aus der Summe für den Ankauf von Flächen im Entwicklungsgebiet. Es seien insgesamt Flächen mit Kosten von ca. 7,3 Mio. EUR für die Durchführung der Gesamtmaßnahme erworben worden. An Bundes- und Landesmitteln seien bis 2000 insgesamt 1.350.487,46 EUR ausgereicht worden. Selbst wenn diese Summe vollständig für den Grunderwerb verwendet worden wäre, verbliebe immer noch eine Summe in Höhe von rd. 6 Mio. EUR Eigenanteil der Gemeinde, mit dem der weitere Grunderwerb finanziert worden sei. In der Flächenbilanz werde nicht dargelegt, welchen finanziellen Anteil die Kommune am gesamten Grunderwerb bereits getragen habe. Nur durch die Berücksichtigung der Wertausgleiche zugunsten (Zeitpunkt 1991) und zulasten der Kommune in der SAR entstehe für das Sondervermögen erst ein Überschuss, den hier aber augenscheinlich die Kommune bereits aus Eigenmitteln oder Kreditmitteln finanziert habe. Es erschließe sich daher nicht, dass die Gemeinde nun zusätzlich eine Rückzahlung in Höhe von 318.762,69 EUR leisten solle. Die unter Nr. 5.2.5 bei der Berechnung der Überzahlung zugrunde gelegten ausgezahlten Finanzhilfen seien nicht korrekt. Es seien nur Finanzhilfen in Höhe von 1.350.487,46 EUR ausgezahlt worden. Ferner widersprechen Sie der Berücksichtigung zu erwartender Einnahmen in Höhe von 1.605.111,11 EUR unter Nr. 5.2.3.1 des SAR-Bescheides.

Wegen der Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens wird auf den angefochtenen Bescheid sowie auf die Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Der zulässige Widerspruch ist im tenorierten Umfang begründet (3), im Übrigen unbegründet (1, 2). Dabei war der Widerspruch zunächst dahingehend auszulegen, als dass mit diesem die Gesamtabrechnungspraxis und die aus dieser nach Gegenüberstellung des errechneten Förderhöchstbetrages (1.229.842,01 EUR) und der ausgezahlten Finanzhilfen (1.525.554,87 EUR) resultierende Rückerstattung i. H. v. 295.711,96 EUR angefochten werden soll, nicht aber der berücksichtigte Vorteilsausgleich. Einwände gegen den ermittelten Vorteilsausgleich von 23.064,73 wurden weder dem Grunde noch der Höhe nach vorgetragen.

1.

Ihren Einwänden gegen die Prüfung der vorgelegten SAR als fortgeschriebene Gesamtdarstellung aller sanierungsbedingten Einnahmen und Ausgaben (Nr. 2 des SAR-Bescheides) kann nicht gefolgt werden. Der SAR-Bescheid entspricht insoweit den in der StBauFR M-V 2011 geregelten Vorgaben an die SAR-Prüfung. Im Einzelnen:

Nach J 2 StBauFR M-V 2011 gilt das sog. Gesamtdeckungsprinzip. D. h., die Gesamtmaßnahme ist aus dem nach J 1 StBauFR M-V 2011 zu bildenden Sondervermögen zu finanzieren. Es ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben zu führen. Das Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Abrechnung ausschließlich der Deckung aller zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip), J 2 S. 3 StBauFR M-V 2011. Zum städtebaulichen Sondervermögen gehören neben den bewilligten Finanzhilfen des Landes einschließlich der darin enthaltenen Bundesfinanzhilfen u. a. auch die Eigenmittel der Gemeinde sowie die mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Grundstücke, J 3 StBauFR M-V 2011. Dabei bilden die Eigenmittel der Gemeinde neben den Landes- und Bundeshilfen die Städtebaufördermittel, A 4.1 Abs. 1 StBauFR M-V.

Nach K 1 S. 2, 3. Spiegelstrich StBauFR M-V 2011 erfasst die Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme alle bei der Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme angefallenen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte und beinhaltet im zeitlichen Ablauf der Gesamtmaßnahme neben der Einzelmaßnahme- und der Zwischenabrechnung die Schlussabrechnung mit der letzten fortgeschriebenen Zwischenabrechnung und Erfassung aller Vermögenswerte. Auf eine Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben folgt eine Aufrechnung des Wertausgleichs zugunsten der Gemeinde als Einnahme und zugunsten der Gemeinde als Ausgabe. Nach K 3.1.3 StBauFR M-V 2011 hat die Gemeinde ein Verzeichnis aller bereitgestellten, erworbenen und veräußerten Grundstücke nach Anlage 1.5 und ein Verzeichnis aller in das Liegenschaftsvermögen übernommenen Grundstücke nach Anlage 16.10 aufzustellen. Und schließlich heißt es in K 3.3 StBauFR M-V 2011, dass die Gegenüberstellung der Einnahmen mit den zuwendungsfähigen Ausgaben unter Einbeziehung der Vermögenswerte in der Schlußabrechnung die Grundlage für die endgültige Bestimmung über die als Vorauszahlung gewährten Finanzhilfen bildet.

Die SAR ist danach nicht lediglich eine Abrechnung der gewährten Finanzhilfen des Bundes und des Landes, sondern eine Abrechnung sämtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie aller Vermögenswerte, und zwar unabhängig davon, wann diese ins Sondervermögen ein- bzw. aus diesem abgefließen sind.

Ausnahmen hiervon sind in der StBauFR M-V 2011 nicht vorgesehen. Insbesondere lässt sich der StBauFR M-V 2011 keine Regelung entnehmen, wonach in die SAR nur die Grundstückserwerbe sowie Einnahmen und Ausgaben bis zur letzten Auszahlung von Finanzhilfen (hier im Jahr 2000) einzubeziehen sind. Es existiert auch keine dahingehende Förderpraxis. Eine solche Praxis wäre mit dem Gesamtdeckungsprinzip sowie den vg. Abrechnungsmodalitäten der StBauFR M-V 2011 schlechterdings nicht vereinbar. Sie stünde vielmehr den Vorgaben der StBauFR M-V diametral entgegen und bedeute eine Abkehr vom Gesamtdeckungsprinzip. Für eine solche Abkehr besteht indes weder generell noch im konkreten (Einzel-)Fall der Widerspruchsführerin ein Bedürfnis. Insbesondere die in der Widerspruchsbegründung vorgetragene Argumente vermögen keine solcherart besonderen Umstände zu begründen, die es rechtfertigten, die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte nicht bis zur Auflösung des Sondervermögens, sondern nur bis zur Gewährung der letzten Finanzhilfen gegenüberzustellen. Die Konstellation, dass ein Überschuss im Sondervermögen auf eingebrachten Eigen- oder Kreditmitteln der Kommune basiert, ist dem Gesamtdeckungsprinzip, bei dem alle Einnahmen (eben auch Eigenmittel) grundsätzlich als Deckungsmittel für alle Ausgaben dienen sowie den (Schluss-)Abrechnungsregelungen der StBauFR M-V 2011 immanent und insoweit vom Richtliniengeber intendiert.

Es ist gerade das Wesen des Sondervermögens als gleichsam geschlossener (Sanierungs-)Haushalt der Gesamtmaßnahme, dass innerhalb desselben bis zu seiner Auflösung nicht nach Mittelherkunft und -höhe differenziert wird. Deshalb kann dahinstehen, inwieweit bzw. bis wann Finanzhilfen des Bundes und des Landes in das Sondervermögen geflossen sind. Ebenso kann daher dahinstehen, welchen (Eigen-)Anteil die Widerspruchsführerin am gesamten Grunderwerb getragen hat und ab wann. Solange das Sondervermögen existiert, sind Eigenmittel wie Finanzhilfen Städtebaufördermittel, die in der SAR zusammen abzurechnen sind.

2.

Nicht zu verfangen vermag ferner Ihr Einwand bezüglich Nr. 5.2.5 des SAR-Bescheides, es seien nicht 1.525.554,87 EUR Finanzhilfen ausgezahlt worden, sondern nur 1.350.487,46 EUR. Im Jahr 1991 wurde zunächst mit der Entwicklungsmaßnahme „Herrnburg Süd“ begonnen. Aufgrund von Umweltbelangen wurde das (Sanierungs-)Gebiet verlagert und ab 1993 als Entwicklungsmaßnahme „Herrnburg Nord“ durch- bzw. weitergeführt. Dabei wurde die Entwicklungsmaßnahme „Herrnburg Süd“ nicht separat abgerechnet, sondern in die Abrechnung der Entwicklungsmaßnahme „Herrnburg Nord“ übertragen. Folglich waren mit der SAR der Entwicklungsmaßnahme „Herrnburg Nord“ auch die Einnahmen und Ausgaben der Entwicklungsmaßnahme „Herrnburg Süd“ abzurechnen, mithin auch die dieser Entwicklungsmaßnahme gewährten Finanzhilfen in Höhe von 175.067,41 EUR. Würden, Ihrem Einwand folgend, diese Finanzhilfen in der SAR nicht berücksichtigt, wären auch die entsprechenden Ausgaben der Entwicklungsmaßnahme „Herrnburg Süd“ nicht zu berücksichtigen, was unterm Strich zum selben SAR-Ergebnis führte.

3.

Allerdings waren 1.605.111,11 EUR nicht, wie von Ihnen in der SAR unrichtigerweise ausgewiesen, als zu erwartende Einnahmen zu behandeln. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben war demzufolge entsprechend zu korrigieren. Die korrigierte Abrechnung finden Sie als Anlage zum Widerspruchsbescheid. Infolge der korrigierten Abrechnung waren die Nrn. 5.2.3, 5.2.5, 5.2.6 und 5.2.7 des SAR-Bescheides neu zu fassen.

Nr. 5.2.3 wie folgt neu gefasst:

5.2.3.1 erwartete Einnahmen

- erwartete Einnahmen lt. SAR	1.523.205,19 EUR
- abzgl. Erstattung Kto. 1.5 (Kreditlinie Commerzbank)	- 1.605.111,11 EUR
- abzgl. Vorteilsausgleich nach Stichtag, Kto. 1.10	- 29.374,68 EUR
- zzgl. Kontoübertrag (StBauFM), Kto. 3.3	111.280,60 EUR
- zzgl. Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde	<u>456.604,18 EUR</u>
Summe erwartete Einnahmen	456.604,18 EUR

5.2.3.2 erwartete Ausgaben

- erwartete Ausgaben lt. SAR	557,94 EUR
- zzgl. TV nach SAR	14.758,50 EUR
- zzgl. Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde	<u>176.514,64 EUR</u>
Summe erwartete Ausgaben	191.831,08 EUR

Nr. 5.2.5 wird wie folgt neu gefasst:

Die bewilligten Städtebaufördermittel wurden für die Gesamtmaßnahme der Gemeinde Lüdersdorf „Herrnburg Nord“ sowie „Herrnburg Süd“ eingesetzt.

a)

Gesamtausgaben „Herrnburg Nord“	45.961.510,44 EUR
---------------------------------	-------------------

Gesamtausgaben „Herrnburg Süd“	219.363,71 EUR
	46.180.874,15 EUR
<u>/./ nicht anerkannte Ausgaben</u>	<u>0,00 EUR</u>
anerkannte Ausgaben	46.180.874,15 EUR
<u>/./ Einnahmen „Herrnburg Nord + Herrnburg Süd“</u>	<u>43.009.465,37 EUR</u>
zuwendungsfähige Ausgaben	3.171.408,78 EUR

In der nachfolgenden Betrachtung wurden die durchschnittlichen Förderanteile aller Förderprogramme an den zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme ermittelt.

Fördermittel	Förderanteil v. H.	Vergleichsrechnung in EUR	Bewilligung/Auszahlung in EUR	+/- in EUR	Vorteilsausgleich EUR
Finanzhilfen	78,52	2.490.161,78	1.525.554,87	-964.606,91	23.064,73
Gemeindemittel	21,48	681.247,00	417.354,28	-263.892,72	6.309,95
Gesamt	100,00	3.171.408,78	1.942.909,15	-1.228.499,63	29.374,68

Bei einem Fördersatz von 78,52 v. H. errechnet sich ein Förderhöchstbetrag der Bundes- und Landesmittel in Höhe von 2.490.161,78 EUR.

Ausgezahlt wurden Finanzhilfen aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von 1.525.554,87 EUR.

Eine Nachförderung findet bei Abrechnung einer Gesamtmaßnahme nicht statt.

b) Gemäß StBauFR M-V Abschnitt K Nr. 3.3 erfolgt mit der Schlussabrechnung die endgültige Bestimmung der als Vorauszahlung gewährten Finanzhilfen. Dabei hat sich der Fördermittelgeber gemäß Verkündung/Festlegung in der Sanierungsträgerberatung vom 29.05.2013 vorbehalten, bei der endgültigen Bestimmung der gewährten Zuwendungen für die Gesamtmaßnahme eine Berücksichtigung eines Auflagenverstosses, für den ein Vorteilsausgleich zu zahlen war, in Form einer Kürzung der Zuwendungen vorzunehmen, falls der Vorteilsausgleich bis zur Schlussabrechnung nicht gezahlt worden ist.

Vorliegend ist folgender Vorteilsausgleich zu berücksichtigen:

- 2.456,78 EUR zzgl. gemeindlichem Eigenanteil in Höhe von 614,20 EUR, somit insgesamt 3.070,98 EUR wegen nicht fristgerechter Verwendung von Finanzhilfen gemäß Tz. 5.2.1 des Bescheides vom 26.04.2016 zu den ZWA 1991 – 2014
- 12.506,50 EUR zzgl. gemeindlichem Eigenanteil in Höhe von 3.336,43 EUR, somit insgesamt 15.842,93 EUR wegen verspätetem kommunalem Eigenanteil gemäß Tz. 5.2.2 des Bescheides vom 26.04.2016 zu den ZWA 1991 – 2014
- 7.201,87 EUR wegen vorenthaltener Einnahmen gemäß Tz. 5.2.3 des Bescheides vom 26.04.2016 zu den ZWA 1991 – 2014
- 3.258,90 EUR wegen vorenthaltener Einnahmen gemäß Tz. 5.2.5 des Bescheides vom 26.04.2016 zu den ZWA 1991 - 2014

Daraus resultierend erfolgt eine Kürzung der im Rahmen des Förderhöchstbetrages ausgezahlten Zuwendungen um einen Betrag von 23.064,73 EUR. Damit ergibt sich eine **Gesamtzuwendung in Höhe von 1.502.490,14 EUR** aus Bundes- und Landesmitteln.

Es hat somit eine Rückerstattung in Höhe von 23.064,73 EUR zu erfolgen.

Nr. 5.2.6 wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß StBauFR M-V Abschnitt K Nr. 3.3 erfolgt mit der Schlussabrechnung die endgültige Bestimmung der als Vorauszahlung gewährten Finanzhilfen.

Es wurden Ihnen Finanzhilfen in Höhe von **1.525.554,87 EUR** ausgezahlt.

Auf Grund des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Städtebaufördermittel im Rahmen der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme werden die als Vorauszahlung in Anspruch genommenen Finanzhilfen (Bundes- und Landesmittel) in Höhe von

1.502.490,14 EUR

förderrechtlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss anerkannt.

Nr. 5.2.7 wird wie folgt neu gefasst:

Für den förderrechtlich nicht anerkannten, aber bereits ausgezahlten Teilbetrag in Höhe von

23.064,73 EUR

entfällt hiermit der Rechtsgrund.

Mit Datum vom 16.01.2023 ging auf das mit Teilanerkennungs- und Teilrückforderungsbescheid vom 11.05.2020 angegebene Konto ein Betrag in Höhe von 318.776,69 EUR ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein.

Infolge der Teilaufhebung wird Ihnen nunmehr ein Betrag in Höhe von 295.711,96 EUR auf ein von Ihnen anzugebendes Konto erstattet.

Somit ergibt sich folgendes Ergebnis der Prüfung:

Es werden förderrechtlich für die Jahre 1991 – 31.12.2017

Einnahmen in Höhe von 44.929.309,79 EUR

und

Ausgaben in Höhe von 46.180.874,15 EUR anerkannt.

Einnahmen in Höhe von 23.064,73 EUR werden förderrechtlich nicht anerkannt.

Ausgaben in Höhe von 0,00 EUR werden förderrechtlich nicht anerkannt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG MV. Zwar hat der Widerspruch im tenorierten Umfang Erfolg. Gleichwohl kommt eine Kostenentscheidung zugunsten der Widerspruchsführerin vorliegend nicht in Betracht. Denn zum einen unterliegt die Widerspruchsführerin ganz überwiegend, soweit sie der Gesamtabrechnungspraxis als solcher widersprochen hat. Zum anderen war die angefochtene Berücksichtigung zu erwartender Einnahmen in Höhe von 1.605.111,11 EUR im SAR-Bescheid allein der insoweit unrichtigen Darstellung in der SAR-Abrechnung, die trotz mehrfacher expliziter Nachfragen des LFI nicht korrigiert wurde, geschuldet. Bei korrekter Abrechnung wäre der SAR-Bescheid von Anfang an in seiner jetzigen Gestalt erlassen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323 a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagbegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Eike Sven Fischer

31. MAI 2023



Olaf Schmidt